Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass hier nochmals eine Erklärung bezüglich Monats- und Jahresbeleg.

Es besteht die Verpflichtung sowohl einen Monatsbeleg, als auch einen Jahresbeleg aus der Registrierkassa auszudrucken und 7 Jahre lang aufzubewahren. Der Monatsbeleg ist am Besten der Buchhaltung beizulegen. Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Nur für den Jahresbeleg besteht zusätzlich die Verpflichtung, diesen mit der BMF Belegcheck-App zu überprüfen (gleiches Prozedere wie beim Startbeleg)

- 1. Am letzten Arbeitstag im Monat und nach dem letzten Kunden drucken Sie bitte einen NULLBELEG aus.
 - a. Laufkunde in die Kassa holen
 - b. Diesem Kunden eine Dienstleistung "verkaufen"
 - c. Per Doppelklick auf die Dienstleistung den Betrag auf 0 setzen
 - d. Abkassieren
- 2. Der Monatsbeleg vom Dezember ist zugleich der Jahresbeleg
 - a. Den Dezember Kassenbon an den Steuerberater senden oder mittels BMF Belegcheck-App überprüfen
 - b. Hierfür benötigen Sie den Authentifizierungscode von FinanzOnline
 - c. Zu finden hier: FinanzOnline Eingabe Registrierkassen Belegprüfung Verwaltung von Authentifizierungscodes für App
 - d. Bitte beachten Sie ob der Status auf aktiv steht, sonst auf "Code anfordern" klicken und diesen verwenden
 - e. Der Jahresbeleg muss bis 15. Februar 2025 registriert werden

Sollten Sie wünschen, dass wir den Jahresbeleg für Sie übernehmen, können wir dies gerne zum Preis von EUR 45,00 exkl. Ust erledigen.

